



UNIVERSITAS AUSTRIA

Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen
Interpreters' and Translators' Association

WAHLORDNUNG ZUR WAHL VON VORSTANDSMITGLIEDERN von UNIVERSITAS Austria, Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen (von der Mitgliederversammlung am 26.2.2021 beschlossen)

1. Jedes Mitglied von UNIVERSITAS Austria, Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen, kann nach Maßgabe von Punkt 6. für den Vorstand kandidieren bzw. ein anderes Mitglied mit dessen Zustimmung dafür nominieren. (Ein Mitglied kann nur für **eine** Vorstandsfunktion kandidieren.) Die Kandidaturen müssen sechs Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung, bei der gewählt wird, beim Vorstand eingelangt sein.
2. Der Vorstand stellt auf der Grundlage der eingegangenen Vorschläge die Liste aller KandidatInnen zusammen, die gemeinsam mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausgesandt wird. Die KandidatInnenliste enthält mindestens einen Besetzungsvorschlag für jede statutenmäßig festgelegte Funktion (PräsidentIn, GeneralsekretärIn, KassierIn und deren StellvertreterInnen sowie JungmitgliedvertreterIn) sowie in alphabetischer Reihenfolge die Namen aller weiteren KandidatInnen, die sich um einen Platz im Vorstand bewerben.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahl eine/n Vorsitzende/n sowie zwei SkrutatorInnen. Vorsitzende/r und SkrutatorInnen dürfen weder KandidatInnen noch Vorstandsmitglieder sein.
4. Auf Wunsch der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann über das Amt des/der PräsidentIn getrennt abgestimmt werden.
5. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt geheim auf den vom Vorstand dafür vorbereiteten Stimmzetteln. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied – auch auf ein Ehrenmitglied bzw. auf ein Jungmitglied – im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, doch ist die Zahl der Vollmachten, die ein stimmberechtigtes ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied bzw. Jungmitglied auf sich vereinen kann, auf fünf beschränkt. Die Stimmzettel werden von den SkrutatorInnen eingesammelt und unter Aufsicht des/der Vorsitzenden nach Beendigung eines Wahlganges ausgezählt. Der/die Vorsitzende legt über das Ergebnis jedes Wahlganges ein Protokoll an, in dem die Gesamtzahl der abgegebenen sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten/jede Kandidatin abgegebenen Stimmen festzuhalten ist. Bei einer elektronischen Wahl (siehe Punkt 13) wird das Protokoll anhand der vom elektronischen Tool ausgegebenen Ergebnisse erstellt.
6. Die Jungmitglieder haben das aktive Wahlrecht für sämtliche zur Wahl stehenden Funktionen, das passive Wahlrecht jedoch nur für die Funktion des/der JungmitgliedvertreterIn.
7. Für eine gültige Stimmabgabe ist erforderlich, dass das wahlberechtigte Mitglied die Namen der von ihm gewählten KandidatInnen ankreuzt. Ungültig ist eine Stimmabgabe, bei der die Zahl der angekreuzten KandidatInnen höher ist als die Zahl der im Vorstand vorgesehenen Plätze (derzeit 15).
8. Ein/e KandidatIn für eine statutenmäßig festgelegte Funktion gilt als gewählt, wenn er/sie mehr als 50 % (fünfzig Prozent und eine Stimme) der gültigen Stimmen der anwesenden und durch Vollmacht vertretenen Mitglieder auf sich vereint.
9. Liegen für eine statutenmäßig festgelegte Funktion mehrere Bewerbungen vor und erhält keine/r der KandidatInnen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von mehr als 50 % der gültigen Stimmen, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten KandidatInnen durchzuführen. Als gewählt gilt der/die KandidatIn mit der höheren Stimmenanzahl.
10. Für den Fall, dass ein/e KandidatIn für eine statutenmäßig festgelegte Funktion weniger als 50 % der gültigen Stimmen erhält und er/sie der/die einzige BewerberIn für diese Funktion war, ist die Wahl auf einen späteren Zeitpunkt zu vertagen. Der alte Vorstand führt die Geschäfte weiter und arbeitet in einer binnen 14 Tagen einzuberufenden Sitzung unter Berücksichtigung neuer Vorschläge der Mitglieder einen neuen Wahlvorschlag aus. Dann wird innerhalb des darauffolgenden Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Wahl als einzigem Tagesordnungspunkt einberufen.



UNIVERSITAS AUSTRIA

Berufsverband für Dolmetschen und Übersetzen
Interpreters' and Translators' Association

11. Liegen für die statutenmäßig nicht festgelegten Funktionen mehr als 8 Bewerbungen vor, so gelten jene 8 KandidatInnen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
12. Wird die Mitgliederversammlung in virtueller Form abgehalten, erfolgt die Wahl nach Ermessen des Vorstands über ein geeignetes elektronisches Tool oder auf dem Schriftweg, wobei sicherzustellen ist, dass das Wahlgeheimnis und die Wahlmodalitäten im Sinne dieser Wahlordnung gewahrt bleiben.
13. Bei Verwendung eines geeigneten elektronischen Tools gemäß Punkt 12 entfällt in Abweichung von Punkt 3 die Ernennung eines/einer Wahlvorsitzenden sowie der SkrutatorInnen. Die Abgabe und Auszählung der Stimmen gemäß Punkt 5 und Punkt 7 erfolgt entsprechend der Funktionsweise des gewählten elektronischen Tools.